

Antrag auf Ausstellung eines Zahnarztschildes „Zahnarzt-Notfall“

gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (VWStVO)

Hiermit beantrage ich,

Titel /Name/Vorname

Straße/Praxis

Ort/Praxis

bei der zuständigen Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern die Ausgabe des o. g. Schildes.

Für die Erstellung des „Zahnarzt-Notfall“-Schildes werden Kosten in Höhe von **20 Euro** in Rechnung gestellt, die vorab auf das Konto der

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

IBAN DE42 3006 0601 0003 0533 50

BIC DAAEDEDXXX

unter dem Verwendungszweck „**Notfall-Schild**“ und Angabe des Namens zu überweisen sind. Nach Zahlungseingang wird das ausgestellte Schild per Post zugesandt.

Ich verpflichte mich, dieses Schild bei Wegfall des Beantragungsgrundes, bei Umzug u.ä. Anlässen wieder zurückzugeben und einen etwaigen Verlust umgehend zu melden. Ich habe von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur StVO § 46 Abs. 1 Nr. 11 Kenntnis genommen.

Ort/Datum

Stempel/Unterschrift

Rechtshinweis:

In die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung § 46 Absatz 1 Nr. 11 VwStVO wurde auf die Anregung der Bundesländer folgende Regelung aufgenommen:

„Parkerleichterung für Ärzte“

I. Ärzte handeln bei einem ‚rechtfertigenden Notstand‘ (§ 16 OWiG) nicht rechtswidrig, wenn sie die Vorschriften der StVO nicht beachten.

II. Ärzte, die häufig von dieser gegensätzlichen Ausnahmeregelung Gebrauch machen müssen, erhalten von der zuständigen Landesärztekammer ein Schild mit der Aufschrift:

‚Arzt – Notfall
Name des Arztes...
Landesärztekammer...‘,

das im Falle von I gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist.“

Begründung:

„Hier wird klargestellt, dass die Ärzte sich im Rahmen des ‚rechtfertigenden Notstandes‘ auch über Park- und Halteverbote hinwegsetzen können. Die neue Vorschrift will den Ärzten, die häufig zu Notfällen gerufen werden, die Ausübung ihrer Tätigkeit erleichtern.“